

Bundesverfassungsgericht

§ 50 StVollzG (Erhebung eines Haftkostenbeitrags)

Der Resozialisierungsgrundsatz ist verletzt, wenn bei der Anwendung des § 50 Abs. 1 Satz 5 StVollzG ein solcher für die Wiedereingliederungsperspektive des Gefangenen offensichtlich bedeutsamer Umstand nicht angemessen berücksichtigt wird.

(Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. März 2009 – 2 BvR 1766/07)

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerden sind offensichtlich begründet.

a)

Die angegriffenen Beschlüsse des Landgerichts wenden § 50 Abs. 1 StVollzG in einer nicht nachvollziehbaren Weise an und verletzen damit den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.

Auslegung und Anwendung des einfachen Gesetzesrechts sind grundsätzlich Aufgabe der Fachgerichte, unterliegen aber der verfassungsgerichtlichen Prüfung daraufhin, ob sie die Grenze zur Willkür (Art. 3 Abs. 1 GG) überschreiten oder die Bedeutung eines Grundrechts grundsätzlich verkennen (vgl. BVerfGE 18, 85 <93>; 30, 173 <196 f.>; 57, 250 <272>; 74, 102 <127> stRspr). Der fachgerichtliche Spielraum ist insbesondere dann überschritten, wenn das Gericht bei der Gesetzesauslegung und -anwendung in offensichtlich nicht zu rechtfertigender Weise den vom Gesetzgeber gewollten und im Gesetzestext ausgedrückten Sinn des Gesetzes verfehlt (vgl. BVerfGE 86, 59 <64>) oder das zu berücksichtigende Grundrecht völlig unbeachtet gelassen hat (vgl. BVerfGE 59, 231 <268 f.>; 77, 240 <255 f.>).

Wird eine einfachgesetzliche Bestimmung, die sich als konkretisierende Ausprägung der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Ausrichtung des Strafvollzuges auf des Ziel der Resozialisierung (vgl. BVerfGE 35, 202 <235 f.>; 116, 69 <85> stRspr) darstellt, in nicht nachvollziehbarer Weise – insbesondere ohne Berücksichtigung des Resozialisierungszieles, dem sie dienen soll – ausgelegt und angewendet, so ist der Betroffene in seinem grundrechtlichen Anspruch auf einen am Resozialisierungsziel orientierten Strafvollzug verletzt (vgl. BVerfGE 6, 260 <264 f.>; 8, 36 <41 f.>; 9, 231 <36 f.>, m.w.N.).

Das verfassungsrechtlich vorgegebene Resozialisierungsziel verlangt unter anderem eine angemessene Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange des Gefangenen bei der Entscheidung über die Auferlegung von Haftkosten (vgl. BVerfGE 98, 169 <203>).

b)

Nach diesen Grundsätzen kann die angegriffene Entscheidung des Landgerichts keinen Bestand haben.

aa)

Zwar muss der Umstand, dass ein Gefangener Schulden hat, nicht zwangsläufig zu der Annahme führen, dass die Auferlegung von Haftkosten seine Wiedereingliederung gefährden würde (vgl. zu Untersuchungshaftkosten BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 17. März 1999 – 2 BvR 2248/98 –, NStZ-RR 1999, S. 255 <256>; s. auch, für den Fall gegebener Tilgungsmöglichkeiten aus Renteneinkünften, OLG Celle, Beschluss vom 13. November 2007, NStZ-RR 2008, S. 294). Der Resozialisierungsgrundsatz ist jedoch verletzt, wenn bei der Anwendung des § 50 Abs. 1 Satz 5 StVollzG ein solcher für die Wiedereingliederungsperspektive des Gefangenen offensichtlich bedeutsamer Umstand (vgl. allgemein BVerfG, a.a.O.; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 4. Juni 1993 – 1 Ws 147/93 –, juris; speziell zu § 50 Abs. 1 Satz 5 StVollzG OLG Karlsruhe, Beschluss vom

30. April 2007 – 2 Ws 332/05 –, NStZ-RR 2007, S. 389 <390>) nicht angemessen berücksichtigt wird.

bb)

Diese Berücksichtigung ist im vorliegenden Fall unterblieben. Die behördlichen Bescheide lassen nicht erkennen, dass die Behörden sich mit der Frage befasst hätten, wie hoch die Schulden des Beschwerdeführers sind, welche Möglichkeiten der Tilgung ihm realistischere Weise offenstehen und wie die Auferlegung eines Haftkostenbeitrages sich auf seine Lage nach Haftentlassung voraussichtlich auswirken würde. Der Haftkostenbescheid der Justizvollzugsanstalt verneint eine Gefährdung der Wiedereingliederung des Beschwerdeführers ohne jegliche Begründung durch Ankreuzen einer entsprechenden Formularfeststellung. Im Widerspruchsbescheid, der diese Feststellung als rechtmäßig bestätigt, findet sich als möglicherweise begründend gemeinte Erwägung hierzu nur die abschließende Bemerkung, es mute befremdlich an, wenn der Beschwerdeführer so kurze Zeit nach seinem Fehlverhalten auf das Resozialisierungsgebot hinweise, welches selbstverständlich gelte; hinzuweisen sei aber gleichermaßen auf die Pflichten der Gefangenen. Auf nähere Umstände des konkreten Falles, einschließlich der wohl auch für die Perspektiven der Schuldenregulierung bedeutsamen Erkrankung des Beschwerdeführers, gehen die Bescheide nicht ein. Diesem gänzlichen Mangel an Feststellungen, die geeignet wären, die Annahme fehlender Gefährdung der Wiedereingliederung des Beschwerdeführers zu tragen zum Erfordernis ausreichender Tatsachenfeststellung bei Haftkostenbescheiden (s. auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11. April 2005 – 1 Ws 506/04 NStZ 2006, S. 63), ist das Landgericht ebenso wenig entgegengetreten wie der im Widerspruchsbescheid angedeuteten offensichtlich unzutreffenden Rechtsauffassung, eigenes Fehlverhalten des Gefangenen schließe im Rahmen des § 50 Abs. 1 Satz 5 StVollzG eine Berufung auf den Ge-

sichtspunkt der Wiedereingliederung grundsätzlich aus.

Nach § 50 Abs. 1 Satz 5 StVollzG ist von der Geltendmachung des Anspruchs auf einen Haftkostenbeitrag abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung des Gefangenen nicht zu gefährden. Nach dem Wortlaut dieser sogenannten Resozialisierungsklausel wie auch nach der Systematik des § 50 Abs. 1 StVollzG, der bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit eine Haftkostenerhebung ohnehin regelmäßig ausschließt (§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StVollzG), ist eindeutig, dass dies auch für den Fall verschuldeter Arbeitslosigkeit gilt.

Diese eindeutige Rechtslage und den dahinterstehenden Resozialisierungsgedanken verfehlt das Landgericht, wenn es die Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beschwerdeführer hoch verschuldet ist, mit der Begründung ablehnt, es wäre „absolut widersinnig“, einem Verurteilten die Möglichkeit zu eröffnen, sich der im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Haftkostenbeteiligung unter Hinweis auf private Schulden zu entziehen; es werde schließlich niemand gezwungen, Straftaten zu begehen und sich damit zusätzlich zu seinen Schulden auch noch die mit der Strafvollstreckung verbundene Heranziehung zu Haftkostenbeiträgen aufzubürden.

Der Verweis darauf, dass der Verurteilte zu seinen Straftaten nicht gezwungen wurde, ist offensichtlich ungeeignet, die Erhebung von Haftkosten nach Maßgabe der Resozialisierungsklausel zu rechtfertigen; anderenfalls bliebe für diese Klausel, die stets verurteilte Straftäter betrifft, kein Anwendungsbereich. Der vom Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebrachte, offensichtliche Sinn der Bestimmung ist es gerade, den verurteilten Straftäter vor einer seine Wiedereingliederung gefährdenden Erhebung von Haftkosten zu schützen, und zwar auch dann, wenn er aus eigenem Verschulden ohne Arbeit ist. Vorbehaltlich des in § 50 Abs. 1 Satz 3

geregelten Sonderfalles entsteht gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StVollzG nur in diesem Fall überhaupt ein Haftkostenbeitragsanspruch, von dessen Geltendmachung nach Satz 5 abgesehen werden könnte.

c)

Angesichts der festgestellten Grundrechtsverletzung kann offenbleiben, ob auch bereits die ohne nähere Prüfung vorausgesetzte Annahme, ein Gefangener sei im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StVollzG schuldhaft ohne Arbeit, wenn zwar wie hier durch Lockerungsversagen seine Verlegung in eine andere Anstalt, nicht aber das dortige Fehlen einer Arbeitsgelegenheit selbst verschuldet hat (vgl. Matzke/Laubenthal, in Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Aufl. 2005, § 46 Rn. 3), unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten Bedenken ausgesetzt ist.